Hinweis:

Besondere Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Zum Nachweis der für die Ausführung der ausgeschriebenen Baumfäll- und Rodungsarbeiten erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind drei Referenzleistungen über vergleichbare Leistungen aus den letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahren vorzulegen. Bei einer Angebotsabgabe im Jahr 2026 sind dies die Kalenderjahre 2021 bis 2025. Die vorgelegten Referenzen müssen in ihrer Gesamtheit die nachfolgend aufgeführten besonderen Anforderungen abdecken. Eine einzelne Referenzleistung muss nicht sämtliche Anforderungen erfüllen; eine Referenz kann mehrere Anforderungen gleichzeitig abdecken.

1. **Baumfällarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum oder unter vergleichbaren Bedingungen**

Nachzuweisen sind Erfahrungen mit Fällungen bzw. dem kontrollierten oder abschnittsweisen Abtrag von Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum oder unter hinsichtlich Verkehrsführung, Schutzbedarf und Gefährdungslage vergleichbaren Bedingungen. Mindestens eine Referenz muss Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum mit Verkehrssicherungsmaßnahmen bei aufrechterhaltenem Verkehr oder eine hinsichtlich Verkehrsführung, Schutzbedarf und Gefährdungslage vergleichbare Ausführungssituation umfassen. Als vergleichbare verkehrliche Randbedingungen gelten beispielsweise halbseitige Sperrungen, Verkehrsregelungen mittels Lichtsignalanlage oder vergleichbar anspruchsvolle Verkehrsführungen. Mindestens eine der vorgelegten Referenzen muss darüber hinaus Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm oder einer hinsichtlich Dimension, Arbeitsverfahren und Gefährdungslage vergleichbaren Schwierigkeit beinhalten.

2. **Kontrollierter Baumabtrag unter beengten Verhältnissen**

Nachzuweisen sind Erfahrungen mit der Fällung bzw. dem abschnittsweisen und kontrollierten Abtrag von Bäumen in unmittelbarer Nähe empfindlicher Anlagen oder Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten unter Einsatz geeigneter Zugangstechnik und/oder Rigging- bzw. Abseiltechnik, bei denen Stamm- oder Kronenteile kontrolliert abzulassen waren. Als vergleichbare Randbedingungen gelten beispielsweise Arbeiten im Bereich von Straßenbeleuchtungs- und Überspannungsanlagen, elektrischen Anlagen, Trafostationen, Freileitungen, Gebäuden oder sonstigen schutzbedürftigen Einrichtungen.

3. Vergleichbarer organisatorischer Leistungsumfang

Mindestens eine der vorgelegten Referenzen muss hinsichtlich Umfang und Organisation erkennen lassen, dass der Bieter in der Lage ist, Baumfäll- und Rodungsarbeiten mit mehreren gleichzeitig zu koordinierenden Arbeitsbereichen einschließlich Baustellen- und Gefahrenbereichssicherung, Abtransport und Verwertung des Schnittgutes sowie erforderlicher Nebenarbeiten fachgerecht durchzuführen. Die Referenzen können dabei unterschiedliche Ausführungssituationen abbilden; nicht sämtliche Leistungsmerkmale müssen innerhalb derselben Referenz vorliegen.

4. Mindestangaben zu den Referenzen

Für jede der drei Referenzen sind die nachfolgenden Pflichtangaben vollständig anzugeben. Sofern ein Merkmal bei einer Referenz nicht einschlägig ist, ist dies entsprechend kenntlich zu machen.

Pflichtfeld	Erforderliche Angabe
Referenz / Projektbezeichnung	Eindeutige Bezeichnung der Referenzleistung.
Auftraggeber und Ansprechpartner	Auftraggeber sowie erreichbarer Ansprechpartner für Rückfragen.
Leistungszeitraum	Beginn und Ende der ausgeführten Leistungen.
Baumanzahl und maximale Größenklasse	Anzahl der bearbeiteten bzw. gefällten Bäume sowie maximale Größenklasse; möglichst Stammumfang bzw. vergleichbare Kenngröße angeben.
Arbeiten im Verkehrsraum einschließlich Verkehrsführung	Art und Umfang der Verkehrssicherung und Verkehrsführung, z. B. halbseitige Sperrung, Lichtsignalanlage oder vergleichbare Maßnahmen.
Kontrollierter Abtrag / Schutzobjekte	Angaben zu kontrolliertem bzw. abschnittsweisem Abtrag sowie zu vorhandenen Schutzobjekten, z. B. Beleuchtungs-/Überspannungsanlagen, elektrische Anlagen, Trafostationen, Freileitungen oder Gebäude.
Eingesetzte Technik	Wesentliche eingesetzte Arbeits- und Zugangstechnik, z. B. Hubarbeitsbühne, Rigging-/Abseiltechnik, Seilklettertechnik oder vergleichbare Verfahren.
Abtransport und Verwertung	Art und Umfang von Aufnahme, Abtransport und Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Stamm-, Ast- und Rodungsgutes.
Eigenleistungsanteil	Anteil und Umfang der mit eigenem Personal ausgeführten Leistungen; ggf. Benennung wesentlicher Nachunternehmerleistungen.
Ordnungsgemäße Ausführung	Angabe bzw. Bestätigung, dass die Leistungen vertragsgemäß und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

5. Qualifikation des vorgesehenen Personals

Für die Ausführung gefährlicher Baumarbeiten ist während der jeweiligen Arbeiten mindestens eine aus zwei Personen bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen; Alleinarbeit ist nicht zulässig. Die Arbeiten sind unter Leitung einer fachkundigen Person durchzuführen. Jede Person, die gefährliche Baumarbeiten mit der Motorsäge unmittelbar ausführt, muss mindestens die Fachkunde AS Baum I oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Die zweite Person muss für die vorgesehenen Sicherungs-, Unterstützungs- und Notfallmaßnahmen geeignet und entsprechend unterwiesen sein.

Werden Baumarbeiten mit der Motorsäge aus einer Hubarbeitsbühne ausgeführt, muss die motorsägenführende Person die Fachkunde AS Baum II oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Die Bedienung der Hubarbeitsbühne darf nur durch eine hierfür befähigte und beauftragte Person erfolgen. Bei Einsatz der Seilklettertechnik mit Motorsäge muss die ausführende Kletterperson über den Fachkundenachweis SKT-B oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Zusätzlich muss sich für die Dauer der SKT-Arbeiten mindestens eine zweite ausgebildete Kletterperson mit geeigneter Kletter- und Rettungsausrüstung auf der Baustelle befinden, die eine Rettung durchführen kann.

Für die Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verantwortliche Person zu benennen, die über einen Qualifikationsnachweis nach MVAS 99 oder einen gleichwertigen Nachweis verfügt.

Für die im Leistungsverzeichnis vorgesehene ökologische Baubegleitung ist eine fachkundige Person zu benennen. Deren Befähigung zur Kontrolle von Bäumen und Gehölzen auf aktuellen Besatz bzw. geeignete Quartierstrukturen von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch geeignete Qualifikations- und Erfahrungsnachweise darzustellen.

Soweit sich der Bieter zum Nachweis einzelner Fachkunden oder Referenzerfahrungen auf Nachunternehmer bzw. andere Unternehmen stützt, sind diese für die betreffenden Leistungen zu benennen und deren tatsächliche Verfügbarkeit für die Ausführung nachzuweisen.